

**Anforderungsprofil für Leistungspartner der
TRANSA Spedition GmbH
im Straßengüterverkehr
(AA_ZV120_ZF001)**

1 Allgemeines

Der Leistungspartner ist selbständiger Unternehmer. Er erfüllt die für die Durchführung von Transporten erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen.

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität der Dienstleistungen der TRANSA Spedition GmbH. Die Transporte sind sicher, umweltgerecht und unter Beachtung von Kundenwünschen und Standards der TRANSA auszuführen. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an den beauftragten Leistungspartner.

Das vorliegende Anforderungsprofil gilt ergänzend zu den TRANSA Transport- AGB für den Leistungspartner der TRANSA Spedition GmbH im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr.

Durch die Beachtung des Anforderungsprofils soll die Wirksamkeit der TRANSA- Qualitätsstandards sichergestellt, und die Sicherheit bei der Güterbeförderung, insbesondere von Gefahrgütern, optimiert werden.

Mit diesem Anforderungsprofil wird dem Leistungspartner Gelegenheit gegeben, sich auf die Qualitätsstandards der TRANSA einzustellen. Damit ist dem Leistungspartner und seinen Mitarbeitern eine verlässliche und verbindliche Basis zur Erfüllung von Aufträgen gegeben.

Das Anforderungsprofil enthält Grundsatzanforderungen. Diese können aufgrund von Anforderungen der TRANSA- Kunden zusätzlich ergänzt werden. Sie werden dem Leistungspartner bei der Auftragserteilung oder in gesonderten Vereinbarungen mitgeteilt.

Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Leistungspartners zur Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften.

Dies gilt in besonderem Maße für die Einhaltung der Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten. Hier sind die Vorgaben unseres Merkblattes zur Vermeidung von Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten verbindlich einzuhalten.

Für den Transport von Gefahrgut, hochwertigen und sensiblen Gütern gelten ergänzende Anforderungsprofile / Leistungsbeschreibungen.

2 Grundsatz

Der Leistungspartner wahrt durch den Einsatz von technisch einwandfreien Transportmitteln, die sorgfältige Auswahl und Betreuung seines Fahrpersonals und durch ordnungsgemäßes Verhalten / Auftreten bei Kunden sowie im Geschäftsstellenbereich die Interessen der TRANSA.

Der Leistungspartner wird die jeweils am Abhol-/ Ablieferort geltenden Verhaltens- und Sicherheitsbestimmungen erfragen und sich entsprechend dieser Vorgaben verhalten.

Es gilt ein grundsätzliches Verbot von Alkohol und Drogen.

Der Leistungspartner stellt sicher, dass die Lkw-Fahrer der Straßenverkehrsordnung entsprechend, bei Ihrer Tätigkeit nicht unter der Wirkung von Alkohol oder sonstigen berauschenden und die Sinneswahrnehmung trübenden Drogen stehen.

Durch eigene Initiative sorgt er für eine ständige Verbesserung und Optimierung der Produktivität und Qualität seiner Ressourcen.

3 An der Beförderung beteiligte Personen

Der Leistungspartner hat freundliches, zuverlässiges und fachkundiges Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis ausreichender Fahrpraxis einzusetzen und; für die jeweilige Transportdurchführung erforderlichen entsprechenden Schulungsbescheinigungen.

Dem Leistungspartner ist bekannt, dass TRANSA im Verhältnis zu seinen Kunden zur Sicherstellung einer hohen Professionalität und Integrität der im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Erfüllungsgehilfen verpflichtet ist.

Der Leistungspartner verpflichtet sich, unbedenkliche Mitarbeiter einzusetzen, die keine in Bezug auf die durch den Leistungspartner durchzuführenden Tätigkeiten einschlägigen Einträge im Führungszeugnis und Verkehrszentralregister (insbesondere vermögensrechtliche Vorstrafen und Verkehrsdelikte) aufweisen.

Im Rahmen der Fahrerauswahl ist insbesondere darauf zu achten, dass die jeweiligen Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und fachlichen Fähigkeiten dazu geeignet sind, das komplexe System der Lenk- und Ruhezeiten vom Grundsatz her zu verstehen. Vorteilhaft ist eine vorherige Tätigkeit als Lkw-Fahrer und eine schon vorhandene Kenntnis über die Lenk- und Ruhezeiten.

Eine ständige Erreichbarkeit einer verantwortlichen und sachkundigen Person des Leistungspartners muss sichergestellt sein.

4 Fahrzeuge, Behälter, Lademittel und Zusatzeinrichtungen

Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter, Lademittel und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch und optisch einwandfreiem Zustand sein, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für das zu ladende Gut entsprechen. Erforderliche Unterlagen und Dokumente für den Transport von besonderen Gütern und Waren sind auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Sicherheitserhöhende Entwicklungen wie z.B. ABS, ASR und Retarder sind bei der Neuananschaffung und beim Einsatz von Fahrzeugen zu berücksichtigen.

Vorzugsweise sind schadstoffarme, Lärm reduzierte und Energie sparende Fahrzeuge nach der jeweils höchsten Abgasnorm (z.B. EURO 6) einzusetzen.

Der Leistungspartner hat außerdem folgende Anforderungen bei der Beförderung von Gütern sicherzustellen:

Die Bereitstellung von Fahrzeugen und Behältern mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstaplern befahrbarer Ladefläche;

Bei Bedarf Bereitstellung von Fahrzeugen mit bordeigenen, wieder verwendbaren Ladungssicherungen, wie z.B.

- Sperrmittel, wie Spann- und Einsteckbretter bzw. verschiebbare Zwischenwände (Holz, Aluminium - je nach technischer Anforderung)
- Zurrmittel, wie Gurte, Ketten, oder Seile und Netze,
- Versenkte Haltepunkte auf der Ladefläche und
- sonstige Ladungssicherungsmittel.

Wände, Boden und Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz müssen sich in technisch und optisch einwandfreiem Zustand befinden.

Beim Transport von temperaturgeführten Gütern müssen die eingesetzten Fahrzeuge die durchgehende temperaturgerechte Beförderung und deren Nachweisführung durch die Bereitstellung geeigneter Mitschriften (z.B. Protokolle von Kühlmaschinen) sicherstellen.

5 Transportanforderungen

5.1 Sicherer und umweltgerechter Transport

Vor dem Transport sind die Betriebs- und Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Fahrer zu prüfen. Dabei ist auch auf die Sauberkeit der Ladefläche und eine unbeschädigte Plane und Unversehrtheit von Plomben zu achten.

Die Bereitschaft des Leistungspartners, umweltgerechte Transportkonzeptionen zu nutzen, soweit operativ und wirtschaftlich möglich und sinnvoll, wird vorausgesetzt.

Umweltbelastungen sind so gering wie möglich zu halten und durch Fahrerschulungen und BBS -Programme (Behavior Based Safety) sicherzustellen.

Die durch Gesetze beziehungsweise Verordnungen und aus anderen Gründen von TRANSA-Kunden/Auftraggebern vorgegebenen Zusammenladeverbote und Trennvorschriften sind einzuhalten.

Das höchstzulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.

Das Fahrpersonal hat bei Ladungssicherungsmaßnahmen durchgehend bis zur letzten Entladestelle mitzuwirken.

Es sind sichere Verkehrswege auszuwählen; Wohngebiete sind nach Möglichkeit zu meiden. Beim Transport von hochwertigen und diebstahlgefährdeten Gütern oder bei Fahrten in Ländern / Regionen mit erhöhtem Diebstahl-/Überfallrisiko hat der Leistungspartner insbesondere zu beachten:

- Fahren im Konvoi und auf viel befahrenen Straßen,
- Abstellen des Lkw nur auf bewachten Parkplätzen, idealer Weise in abgeschlossenen Hallen.
- Aktivieren aller Diebstahlsicherungen bei Abwesenheit vom Fahrzeug.

Darüber hinaus gilt unser besonderes Anforderungsprofil für den Transport hochwertiger und sensibler Güter.

Bei Auslandstransporten hat der Leistungspartner die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu beachten und mögliche Verzögerungen bei der Grenz- und Zollabfertigung zu berücksichtigen. Die für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgegebenen Grenzübergänge und Verzollungsadressen müssen vom Leistungspartner eingehalten werden. Die beigegebenen Zolldokumente sind dem Empfänger bzw. dem vorgeschriebenen Zollagenten zu übergeben.

Bei Beförderungshindernissen (Unfall, Pannen, Verkehrsstaus) hat sich der Leistungspartner unverzüglich bei der TRANSA- Dispositionsstelle zu melden, deren Weisungen einzuholen und diese zu befolgen. Bei Abweichungen vom normalen Transportverlauf sowie bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Übernahme und / oder Ablieferung der Waren, ist TRANSA unverzüglich zu informieren.

Eine Umladung von Ladungsgütern bedarf der Zustimmung der TRANSA, sofern im Rahmen des Transportablaufs dies nicht vorgesehen ist.

5.1 Termingerechte Transportabwicklung

Der Leistungspartner hat die Anforderungen der TRANSA zur kundengerechten Leistungserstellung sicherzustellen durch:

- Übernahme der Transporte zum vereinbarten Zeitpunkt;
- Durchführung der Transporte zum vereinbarten Zeitpunkt.
- Einhaltung genannter Termine der Be- und Entladung;
- Einhaltung der zugesagten Laufzeiten und vorgegebenen Abliefertermine;
- Ermittlung des jeweiligen Standorts einer Sendung in angemessener Zeit.

5.2 Einsatz von Unterfrachtführern durch den Leistungspartner

Der Leistungspartner hat die Aufträge grundsätzlich selbst auszuführen. Ausnahmefälle bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TRANSA.

5.3 Transportdurchführung

Der Leistungspartner hat dem Fahrpersonal alle auftragsrelevanten Anforderungen bekannt zu geben und alle Kenntnisse zu vermitteln sowie Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt; z.B. für den Umgang mit den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges, Ladungssicherungseinrichtungen und Ladehilfsmitteln.

Die bei Auftragserteilung durch die TRANSA übermittelten Weisungen der Kunden sind zu befolgen.

Der Fahrer soll bei der Be- und Entladung seines Fahrzeuges mit dem Verladepersonal kooperieren.

Der Fahrer hat die Weisungen der TRANSA bei der Be- und Entladung zu beachten und bei Abweichungen vom TRANSA- Auftrag unverzüglich die Auftrag gebende Dispositionsstelle der TRANSA zu verständigen.

Der Leistungspartner muss gegebenenfalls TRANSA- Weisungen aufgrund von Kundenanforderungen bezüglich Tara, Brutto- und Kontrollverwiegungen beachten.

5.4 Annahme von Sendungen

Der Fahrer hat die übernommene Ware optisch auf klar erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Sind im Zuge der Beladung Beschädigungen am Gut vom Fahrer erkannt worden, ist die Beschädigung auf dem Beförderungspapier zu dokumentieren und das Verladepersonal aufzufordern, diese Beschädigungen entsprechend auf dem Beförderungspapier zu quittieren.

5.5 Ablieferung von Sendungen

Bei Ablieferung einer Sendung hat der Leistungspartner

- auf eine klare Identifizierung des Empfängers zu achten,
- eine Schnittstellenkontrolle durchzuführen. Bei der Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten sind schriftlich und detailliert in den Begleitpapieren festzuhalten,
- eine Empfangsbescheinigung (Quittung) über die im Transportauftrag oder sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen. Der Leistungspartner hat darauf zu achten, dass bei Papierquittungen neben der Unterschrift auch ein Firmenstempel des Warenempfängers und das Datum der Auslieferung auf der Quittung angebracht werden.

Der Leistungspartner hat ferner darauf zu achten, dass die Quittung jeweils den Vor- und Zunamen des Quittungsgebers neben der Unterschrift auch in Blockschrift enthält und die Unterschrift durch Beifügung des Unterzeichnungsdatums inklusive der Uhrzeit datiert wird.

Werden auf der Quittung seitens des Empfängers Vorbehalte oder Abschreibungen eingetragen, so ist der Mitarbeiter verpflichtet, zu überprüfen, ob diese lesbar sind und mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. Diese sind dem zuständigen Disponenten von TRANSA unverzüglich zu melden.

Verweigert der Empfänger die Erteilung einer Empfangsbescheinigung, darf der Leistungspartner das Gut nicht ausliefern. Er hat die Verweigerung in den Papieren zu vermerken und sich diese bestätigen zu lassen. Er hat den zuständigen Disponenten von TRANSA über das Verhalten des Warenempfängers unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Gut bereits ausgeladen war und nicht mehr zurückgenommen werden konnte.

5.6 Schadenfälle

In Schadenfällen hat der Leistungspartner die Reklamation des Empfängers entgegenzunehmen. Er hat dabei darauf zu achten,

- a) dass die Reklamation schriftlich erfolgt,
- b) dass der Empfänger den Schaden so konkret wie möglich beschreibt,
- c) dass die Reklamation unterzeichnet ist.

Wenn die Angaben des Empfängers über den Schaden mit dem äußeren Erscheinungsbild des Schadens nicht übereinstimmen, eine vom Empfänger verlangte Gegenzeichnung zu verweigern und seinerseits den Schaden so konkret wie möglich schriftlich festzuhalten.

Festgestellte Beschädigungen am Transportgut im Zuge der Entladung sind auf Wunsch des Warenempfängers auf dem Beförderungspapier vom Fahrer gegenzuzeichnen.

Bei Transportschäden und Warenverluste ist, unabhängig von Ursache oder Verantwortung, unverzüglich vom Leistungspartner ein Schadensprotokoll anzufertigen und an die auftraggebende TRANSA- Dispositionsstelle zu übersenden.

Bei großen unübersichtlichen Schäden hat der Fahrer die TRANSA- Dispositionsstelle sowie sein eigenes Unternehmen bzw. dessen Versicherung sofort zu informieren und vom Empfänger die Heranziehung eines Havariekommissars zu verlangen.

Gegenüber dem Empfänger sind sämtliche Erklärungen in Bezug auf eine evtl. Haftung oder Schadensregulierung zu unterlassen.

INTERN**5.7 Nach dem Transport**

Geforderte Abliefernachweise sind regelmäßig und unverzüglich der Auftrag gebenden TRANSA- Dispositionsstelle vorzulegen.

Beförderungspapiere/Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen - abgesehen von behördlichen Kontrollen - Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.

Beförderungspapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, dürfen nicht **offen** im Fahrzeug mitgeführt werden.

6 Informationen

Eine korrekte Ermittlung des Auftragsstatus und eine Rückverfolgbarkeit der Auftragsabwicklung sind sicherzustellen.

Alle zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind vertraulich zu behandeln.

7 Qualitätsmanagement-System, Prüfung

Der Leistungspartner hat bei der Einbindung in eine kundenspezifische Systemlösung der TRANSA grundsätzlich ein Qualitätsmanagement-System vorzuhalten.

Auf Anforderung wird der Leistungspartner die Dokumentation seines QM- Systems der TRANSA oder dessen Beauftragten zur Einsicht vorlegen und eine Überprüfung der Betriebsabläufe gestatten.